



**Übersicht über die Verteilung der Stunden unter die einzelnen Lehrer.**

Stunde Nr.	Namen und Amtsbezeichnung der Lehrer.	Ordinar in	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Korrekturen	Gesamtzahl der Stunden.		
1.	Prof. Köhr, Direktor.	I.	Deutsch 3 Franz. 5	Engl. 4	Engl. 5				4	17		
2.	Manns, Oberlehrer.		Gesch. u. Geogr. 3	Deutsch 3 Gesch. 2 Geogr. 2	Deutsch 3 Gesch. 2 Geogr. 2	Gesch. 2	Latein 5		3	24		
3.	Ehlen, Oberlehrer.	III.	Engl. 4	Franz. 6	Franz. 6	Franz. 6 Geogr. 2			4	24		
4.	Hünemann, Oberlehrer.	II.	Math. 5 Naturb. 2 Physik 2 Chemie 2	Math. 5 Naturb. 2 Physik 2	Math. 3				3	23		
5.	Dit, Oberlehrer u. kath. Religionslehrer.		Relig. 2		Relig. 2		Latein 5	Gesch. 1 Relig. 2	Latein 5 Relig. 3	2	20	
6.	Lörch, Elementar- u. techn. Lehrer.	IV.			Math. 3 Naturb. 2	Math. und Rechnen 6 Naturb. 2 Deutsch 4	Naturb. 2 Geogr. 2	Naturb. 2 Geogr. 2	3	25		
7.	Eiseler, Elementar- u. techn. Lehrer.	VI.	Zeichnen 2 Linearzeichnen 2		Zeichnen 2		Schreiben 2	Zeichnen 2 Franz. 6 Rechnen 5	Franz. 6 Rechnen 5	3	27	
8.	Kebholz, Elementar- u. techn. Lehrer.	V.	Turnen 3				Singen 2		Deutsch 3 Rechnen 5	Deutsch 5	3	25
9.	Damm, evang. Stadtpfarrer.		Relig. 2		Relig. 2		Relig. 2		Relig. 1	7		
10.	Levi, israel. Elementarlehrer.		Relig. 2		Relig. 2					3		

### 3. Übersicht über die während der abgelaufenen Berichtsperiode durchgenommenen Lehrpensien.

Die durchgenommenen Lehrpensien sind die durch die neuen Lehrpläne vom 6. Januar 1892 — U II 3373 — vorgeschriebenen.

Die Thematik zu den deutschen Aufsätzen waren

a) in Prima:

1. Warum feiern wir das Sedansfest, und wie haben wir es dies Jahr gefeiert? (In Briefform.)
2. Die ich rief, die Geister, werd ich nun nicht los. (Chrie.)
3. (Klassenaufsatz) Der Gang der Nittlisene.
4. Die Art im Haus erspart den Zimmermann (Chrie.)
5. Schillers „Laufer“ und „Handschuh.“ (Ein Vergleich.)
6. Wie rechtfertigt Tell seinen Vorstoß, Geßler zu töten? (Klassenaufsatz.)
7. „Das Alte stürzt, es ändert sich die Zeit, Und neues Leben blüht aus den Ruinen.“ An welche Perioden der Geschichte erinnert uns dieser Spruch?
8. Die Pflege unserer Muttersprache ist unsre Pflicht und unser Nutzen.
9. Aufschreiben — eine böse Sitte.
10. Charakteristik des Apothekers in Goethes „Hermann und Dorothea.“ (Abiturientenarbeit.)

b) in Sekunda:

1. Der Nutzen der Wälder.
2. Die Elemente hassen das Gebild der Menschenhand.
3. Auch der Winter hat seine Freuden. (Klassenarbeit.)
4. Die Vorzüge des Stadtlebens.
5. Der Gebrauch des Feuers.
6. Der Gebrauch der Glocke. (Klassenarbeit.)
7. Die Phönizier und die Engländer. (Eine Parallele.)
8. Warum heißt Friedrich Wilhelm „der große Kurfürst?“
9. Welche Umstände erschweren die Kolonisation Afrikas?
10. Beschreibung der Stadt Hechingen. (Klassenarbeit.)

Mathematische Aufgaben bei der Reifeprüfung.

1. Wie groß sind die Seiten und der Inhalt eines gleichschenkligen Dreiecks, wenn der Umfang  $s = 576,46$  und der Winkel an der Spitze  $\alpha = 71^\circ 43' 20''$  ist?
2. 
$$(x - 3)(x + 6) = x(3x - y - 12)$$
$$x - y = 4$$
3. Wie groß ist der Inhalt einer geraden fünfseitigen Pyramide, wenn der Radius des der Grundfläche umschriebenen Kreises  $r = 24$  und die Seitenkante  $s = 51$  ist?

### Israelitischer Religionsunterricht.

Prima und Sekunda vereint. Lehrbücher: Levi, Lehrbuch der Geschichte und Litteratur; Levi, Katechismus mit Erläuterungen. Pflichtenlehre mit geeigneter Erweiterung. Geschichte der jüdischen Liturgie und des Gottesdienstes mit Beispielen aus dem Gebetbuch; Festgebete, Psalmen. — Geschichte der Juden in der nachbiblischen Zeit bis zur Vertreibung der Juden aus Spanien (1492 p. Chr.) Prima außerdem noch: Die Neuzeit bis zur Gegenwart.

2 Stunden. Levi.

Tertia, Quarta, Quinta und Sexta vereint. Lehrbücher: Levi, Katechismus mit Erläuterungen; Sonderheimers Bibel und Geschichte. Glaubenslehre; Gebete und Gottesdienst an Werttagen, Sabbathen und Festen. Bibel: Wiederholung; Geschichte des jüdischen Königthums, die Propheten, die assyrische und babylonische Gefangenschaft; das Exil und die nachexilische Zeit bis zur Zerstörung des zweiten Tempels. Quarta und Quinta: Die Entstehung der Mischna und des Talmud.

2 Stunden. Levi.

### Fakultativer lateinischer Unterricht.

#### Sexta.

Gramm. von Ellendt-Seyffert. Übungsbuch von Busch-Fries I. Teil. Regelmäßige Formenlehre: Subst., Adj., Zahlwörter, Fürwörter, regelm. Konjugation. Klassenarbeiten und Hausarbeiten.

5 Stunden. Dtt.

#### Quinta.

Lehrbücher: Grammatik von Ellendt-Seyffert. Übungsbuch von Busch-Fries II. Teil. Wiederholung der regelmäßigen Formenlehre. Deponentia, die unregelmäßigen Verben; Präpositionen und Adverbien; das Notwendigste vom Acc. c. inf., Participium coniunct., Abl. abs. und von der Konstruktion der Städtenamen. Alle 8 Tage eine Haus- oder Klassenarbeit.

5 Stunden. Manns.

#### Quarta.

Lehrbücher: Grammatik von Ellendt-Seyffert. Übungsbuch von Busch III. Teil. Die Kasuslehre und das Wichtigste über den Gebrauch der Tempora und Modi. Im Anschluß daran Übersetzungen aus dem Übungsbuch. Neun Lebensbeschreibungen aus Nepos. Schriftliche Haus- und Klassenarbeiten.

5 Stunden. Dtt.

### Technischer Unterricht.

#### Zeichnen.

Quinta: Übung im Darstellen geradliniger Flächengebilde. Grundformen. Das auf eine Spitze gestellte und auf einer Seite liegende Quadrat, das regelm. Achteck, das gleichf. Dreieck und das regelmäßige Rechteck. Im Anschluß daran mannigfaltige Stern- und Bandverzierungen. Zeichnen

der Ellipse und Eiform, der Spirale und Schneckenlinie. Zeichnen von einfachen Rosetten und stilisierten Blatt-, Kelch- und Blütenformen.

2 Stunden. Eisele.

Quarta: Vereint mit Tertia. Zeichnen von einfacheren und zusammengesetzten Flachornamenten nach den großen Wandtafeln von Koll.

Tertia: Fortsetzung des Zeichnens von Flachornamenten nach Koll und Hertle. Umrißzeichnen nach Gypsmodellen, Zeichnen von Ornamenten geringen Reliefs.

2 Stunden. Eisele.

Sekunda: Vereint mit Prima. Fortsetzung des Zeichnens nach Gypsmodellen in zwei Kreiden auf Tonpapier.

Linearzeichnen (wahlfrei). Übung im Gebrauch von Zirkel, Lineal und Reißfeder an Flächenmustern, Kreisteilungen und andern gerad- und krummlinigen geometrischen Gebilden

Prima: Fortsetzung der in der Sekunda begonnenen Schattierübungen nach Gypsmodellen von aufsteigender Schwierigkeit.

4 Stunden. Eisele.

#### S c h r e i b e n.

Sexta: Das deutsche und lateinische Alphabet in geneijcher Folge.

2 Stunden. Eisele.

Quinta: Fortgesetzte Übung der deutschen und lateinischen Schrift in Wörtern und Sätzen.

2 Stunden. Eisele.

Quarta: Die Quarta erhielt wöchentlich 2 Stunden Unterricht im Schreiben. In dieser Klasse wurde neben der deutschen und lateinischen Schrift auch die Kundschrift geübt.

2 Stunden. Rehholz.

#### T u r n e n:

Die Turnkommission bestand wie bisher aus dem Oberlehrer Hünermann, dem technischen Lehrer Rehholz und Berichterstatler.

Die Anstalt besuchten:

im Wintersemester 92 Schüler,  
" Sommersemester 88 "

Von diesen waren befreit:

	Vom Turnunterricht überhaupt	Von einzelnen Übungsarten
Auf Grund ärztlichen Zeugnisses	im W. 4, im S. 4.	im W. —, im S. —.
Aus anderen Gründen	im W. —, im S. —.	im W. —, im S. —.
zusammen	im W. 4, im S. 4.	im W. —, im S. —.
also von der Gesamtzahl der Schüler	im W. 4,3%, im S. 4,5%.	im W. —, im S. —.

Es bestanden bei 6 getrennt zu unterrichtenden Klassen 2 Turnabteilungen; zur unteren, die Sexta und Quinta umfaßt, gehörten am Schlusse des Schuljahres 47, zur größeren, die alle übrigen Klassen umfaßt, 41 Schüler.

Im Winter und bei ungünstiger Witterung wurde in der im Rathause, etwa 4 Minuten von der Schule gelegenen, heizbaren Turnhalle, welche von der Schule uneingeschränkt benutzt werden kann, im Sommer auf dem Schulhofe geturnt, der ebenfalls mit Turngeräten versehen ist.

Es wurden angestellt:

- a. Gerät- und Gerüstübungen.
- b. Freiübungen: 1. Gliederungen. 2. Ordnungsübungen. 3. Stabübungen.
- c. Turnspiele.

Leider eignet sich der Schulhof seiner Umgebung wegen nicht für eine Reihe der beliebtesten Ballspiele, wie Fußball, Thorball, Schleuderball u. s. w. Diese konnten nur im Herbst nach der Grummeternte und im ersten Frühjahr auf einigen Wiesen angestellt werden.

Auch zum Baden ist den Schülern dank dem freundlichen Entgegenkommen des Vorstandes der Schwimmanstalt Gelegenheit geboten gewesen. Die Schwimmanstalt wurde besucht von 80 Schülern.

Von diesen sind Freischwimmer	32
Es haben das Schwimmen im letzten Jahre gelernt	8
zusammen	40

also 50% der badenden und 45,45% sämtlicher Schüler.

### G e s a n g.

Der Unterricht erstreckt sich auf die Elemente der Musik, Erlernung der musikalischen Zeichen, Noten, Pausen, Taktarten u. u. Eingelübt wurden: Ein-, zwei-, drei- und vierstimmige Turn-, Volks- und Vaterlandslieder, Kirchenlieder (mit Beschränkung auf die kath. Schüler), Motetten, Lieder von alten Meistern und neueren Komponisten für vorkommende Festlichkeiten und Schulfeiern. Liederbuch von Krauß und Schwalm.

Rebholz.

---

## II. Verzeichniß der Schulbücher.

- I. Religion.
  - a. Katholische.
    - 1) Der mittlere Diözesankatechismus.
    - 2) Die biblische Geschichte von Schuster.
    - 3) Abriß der Kirchengeschichte von Dr. Dreher.
    - 4) Leitfaden der kathol. Religionslehre I.—IV. Teil von Dr. Dreher.
  - b. Evangelische.
    - 1) Lutherischer Katechismus mit Spruchbuch.
    - 2) Preussisches Militärgesangbuch.
    - 3) Altes und neues Testament der Bibel (Luthers Übersetzung).
    - 4) Leimbach: Leitfaden II. Teil.
    - 5) Brüggemann: Biblische Geschichte nebst Anhang.

- II. Deutsch. Linnig, deutsches Lesebuch I. und II. Teil.
- III. Französisch. Plattner, Lehrgang der französischen Sprache I. und II. Teil.
- IV. Englisch.
  - a. Gesenius, Englische Sprachlehre, bearbeitet von Dr. C. Regel.
  - b. Gesenius, Grammatik der englischen Sprache.
- V. Geschichte.
  - a. Säger, Hilfsbuch für den ersten Unterricht in alter Geschichte.
  - b. Pütz, Grundriß der deutschen Geschichte.
- VI. Erdkunde. Seydlitz, Kleine Schulgeographie.
- VII. Mathematik und Rechnen
  - a. Schellen Dr. H., Materialien für den Unterricht im theoretischen und praktischen Rechnen I. Teil.
  - b. Matthiesen, Übungsbuch für den Unterricht in der Arithmetik und Algebra.
  - c. Koppe K., Planimetrie.
  - d. Focke und Kraß, Stereometrie.
- VIII. Naturbeschreibung.
  - a. Baenig Dr. C., Leitfaden für den Unterricht in der Zoologie und Botanik.
- IX. Physik. Koppe, Physik.
- X. Chemie. Vorscheid, Lehrbuch der anorganischen Chemie.
- XI. Ellendt-Seyffert, Lateinische Schulgrammatik, Busch, Lateinisches Übungsbuch Teil I—III.
- XII. Israelitische Religion.
  - a. Levin, Lehrbuch der Geschichte und Literatur.
  - b. Levi, Katechismus mit Erläuterungen.
  - c. Gebetbuch für Reformgemeinden.

---

### III. Verfügungen der Behörden,

deren Kenntnis für das beteiligte Publikum ein besonderes Interesse hat.

Coblenz 12. 2. 90. Betrifft die Erhebung des Schulgeldes. Es wird unter anderem verfügt:

1. Das etatsmäßige Schulgeld ist vierteljährlich im voraus zu zahlen. Das Schulgeld des ganzen Vierteljahres ist für jeden Schüler zu entrichten, welcher nicht spätestens am ersten Tage des Vierteljahres bei dem Direktor abgemeldet wird.

Bei Versetzungen von Beamten und Militärs gelten die Vorschriften einer Verfügung vom 8. Novbr. 1889: danach ist bei einer auf Anordnung der vorgesetzten Dienstbehörde erfolgten Versetzung von Beamten und Militärs, welche ihre Söhne von der höheren Lehranstalt des bisherigen Wohnortes an eine solche des neuen Wohnortes übersiedeln lassen, das Schulgeld nur nach Verhältnis der Zeit, in welcher die Knaben die Schule besucht haben, nicht aber für das ganze Vierteljahr zu erheben.

2. Für die Erhebung des Schulgeldes ist nicht das Kalendervierteljahr, sondern das Unterrichtsvierteljahr maßgebend, dergestalt, daß das zweite Vierteljahr des Rechnungsjahres mit dem 1. Juli, die anderen drei Vierteljahre mit der Wiederaufnahme des Unterrichts nach den Oster-, Herbst- und Weihnachtsferien beginnen.

3. Eltern und Vormünder von Schülern, welche drei Wochen nach Beginn des Vierteljahres das Schulgeld noch nicht bezahlt, auch keine Freistelle erhalten haben, sind von dem Requanten der Kasse sofort zu mahnen.
4. Nach Ablauf einer weiteren Woche werden die rückständigen Schulgeldebeträge nach Maßgabe der Allgem. Verf. vom 27. Novbr. 1879 im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens zur Einziehung gebracht.
5. Gleichzeitig mit der Einleitung des Beitreibungsverfahrens sind diejenigen Schüler, für welche das Schulgeld nicht bezahlt ist, bis zur erfolgten Zahlung oder Beitreibung des Rückstandes von dem weiteren Besuche des Unterrichts einstweilen auszuschließen.
6. Diese Bestimmungen treten mit dem Rechnungsjahre 1890/91 in Kraft.

Berlin 9. Februar 1895. Auf den Bericht vom 15. Januar d. Js. — 7684 — erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß hinsichtlich der zum Zwecke der Befreiung vom Turnunterricht seitens der Schüler vorzulegenden ärztlichen Zeugnisse bedauerliche Erfahrungen auch anderweitig vorliegen, welche die Schulverwaltung diesen Zeugnissen gegenüber zu einer gewissen Zurückhaltung nöthigen, zumal mehrfach die Beobachtung gemacht werden mußte, daß manchen Ärzten eine genauere Kenntnis des Turnbetriebes überhaupt und der verschiedenen im Schulturnen gebräuchlichen Übungsformen im besonderen, sowie der den Schülern dabei zugemuteten Anstrengung noch abzugehen schien. Gleichwohl halte ich es aus verschiedenen Gründen nicht für angezeigt, derartige Zeugnisse nur gelten zu lassen, wenn sie von einem Kreisphysikus ausgestellt sind, vielmehr erscheint es zweckmäßig, folgendes Verfahren zu beobachten: Halten die Angehörigen eines Schülers für diesen die Befreiung vom Turnen für geboten, so ist sie bei dem Inspektionsleiter, in der Regel schriftlich, zu beantragen, und gleichzeitig — in besonderen Fällen unter Briefverschuß — das Gutachten eines Arztes, am besten des Hausarztes, vorzulegen, in welchem unter ausdrücklicher Berufung auf eigene Wahrnehmung, nicht aber auf Grund bloßer Aussagen der Beteiligten, das Leiden oder Gebrechen angegeben ist, in dem ein Grund für die Befreiung vom Turnunterricht überhaupt oder von einzelnen Übungsarten gesehen wird.

#### IV. Chronik der Schule.

Das Schuljahr begann am 19. September 1895 mit feierlichem Gottesdienst in der Spittelkirche. Am 26. und 27. September 1895 mußte der Unterricht der drückenden Hitze wegen nachmittags ausgesetzt werden.

Am 18. Januar 1896 feierte die Schule den 25. Gedenktag der Neubegründung des deutschen Reichs. Während der aus Deklamationen, Gesängen und Festrede des Unterzeichneten bestehenden Feier wurden im Allerhöchstem Auftrage 3 Exemplare von Th. Lindner's Krieg gegen Frankreich an 3 würdige Schüler verteilt. Es waren dies der Quintaner Paul Stengel, der Quartaner Theodor Hoch und durch das Loos unter drei Primanern erwählt Carl Heinkelmann. Ebenfalls durch Loos unter Dreien erhielt das von Sr. Excellenz dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten der Schule gewidmete Büchlein: Mischke, Festrede bei Enthüllung des Kaiser-Friedrich-Denkmal zu Wörth der Primaner Emil Bisfinger.

Am 27. Januar wurde das Allerhöchste Geburtsfest in dem großen, von den Bürgerkollegien freundlich zur Verfügung gestellten Rathausaale gefeiert. Der Lehrer Lösch hielt die Festrede, in welcher es sich über die Entstehung des deutschen Reiches verbreitete.

Am 19. März feierten 21 durch den Religionslehrer Oberlehrer Ott in besonderen Stunden vorbereitete Schüler das Fest ihrer ersten hl. Kommunion.

Mit Beginn des Sommersemesters (21. April 1896) wurde mit Genehmigung des Kgl. Provinzial-Schul-Collegiums ein fünfstündiger Vormittags-Unterricht eingeführt, wodurch für VI und V 5, für die übrigen Klassen 4 schulfreie Nachmittage entstanden.

Am 9., 10., 11. und 13. Juli mußte der drückenden Schwüle wegen der Unterricht um einige Stunden gekürzt werden.

Vom 1.—4. Juli einschließlich wurden die schriftlichen Arbeiten der Reifeprüfung angefertigt. Die mündliche Prüfung fand unter dem Vorsitz des Geheimen Regierungs- und Provinzialschulrats Dr. Deiters am 1. August statt. Sämtlichen Prüflingen wurde das Reifezeugnis zuerkannt.

### V. Statistische Mitteilungen. 1. Frequenztablelle.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Sa.
1. Bestand am 1. Juli 1895	7	6	16	17	11	13*)	70
2. Abgang bis zum Schluß des Schuljahres 189 <sup>4</sup> / <sub>5</sub>	7	2	2	2	—	—	13
3. a. Zugang durch Versetzung zu Michaelis	4	13	9	12	12	—	50
3. b. Zugang durch Aufnahme zu Michaelis	—	—	—	—	4	31	35
4. Frequenz zu Anfang des Schuljahres 189 <sup>5</sup> / <sub>6</sub>	4	13	10	18	16	31	92
5. Zugang im Wintersemester	—	—	—	—	—	1	
6. Abgang im Wintersemester	—	—	2	2	—	2	6
7. a. Zugang durch Versetzung zu Ostern	—	—	—	—	—	—	—
7. b. Zugang durch Aufnahme zu Ostern	—	—	—	—	—	1	
8. Frequenz am Anfang des Sommersemesters	4	13	8	16	16	31	88
9. Zugang im Sommersemester	—	—	—	—	—	—	—
10. Abgang im Sommersemester	—	—	—	—	—	—	—
11. Frequenz am 1. Juli 1896	4	13	8	16	16	31	88
12. Durchschnittsalter am 1. Juli 1896	16,75	16,29	15,25	14	12,6	11,75	

\*) Ein fähiger und durch Privatunterricht geförderter Schüler der VI wurde nach IV versetzt.

## 2. Religions- und Heimatsverhältnisse der Schüler.

	Kath.	Evang.	Isracl.	Einhei- mische	Aus- wärtige	Aus- länder	Sa.
1. Am Anfang des Wintersemesters	67	14	11	56	31	5	92
2. Am Anfang des Sommersemesters	65	13	10	53	30	5	88
3. Am 1. Juli 1896	65	13	10	52	31	5	88

## 3. Die Reifeprüfung legten ab:

N <sup>o</sup> .	Name der Abitu- rierten.	Geburtsort.	Geburtsdag.	Kon- fession.	Stand und Wohnort des Vaters.	Aufenthalt auf der Schule		Beruf
						über- haupt Jahre	in Prima Jahre	
1.	Bisfinger Emil	Lhanheim	8. Sept. 1880	kath.	Lehrer, Lhanheim	6	1	Postfach
2.	Gohl Robert	Nadolfzell	8. Juni 1878	kath.	Geschäfts- führer, Hechingen	5	1	unbestimmt
3.	Heinzelmann Carl	Gammer- tingen	16. Okt. 1877	kath.	† Landwirt, Gammertingen	6	1	Gymnasial- Studien
4.	Levi Kuno	Hechingen	11. Nov. 1881	israel.	Lehrer, Hechingen	6	1	Oberreal- schulstudien

## VI. Sammlung von Lehrmitteln.

Aus den etatsmäßigen Mitteln wurden angeschafft:

### A. Für die Lehrerbibliothek.

a. Fortsetzungen von: 1. Dr. N. Baumeister: Handbuch der Unterrichts- und Erziehungslehre für höhere Schulen. 2. Grimm: Deutsches Wörterbuch. 3. Kürschner: Nationallitteratur. 4. Müller-Pouillet: Handbuch der Physik. 5. Giesebrecht: Geschichte der deutschen Kaiserzeit VI. 6. Holzmüller: Zeitschrift für lateinische höhere Schulen. 7. Allgemeine deutsche Biographie. 8. Jahrbücher des Vereins für Alttertumsfreunde zu Bonn. 9. Fricke und Gaudig: Aus deutschen Lesebüchern. 10. Kirchhoff: Forschungen zur deutschen Landeskunde. 11. Desselben: Länderkunde von Europa. 12. Statistisches Jahrbuch für das deutsche Reich. 13. Winkelmann: Handbuch der Physik. 14. Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen. 15. Statistisches Jahrbuch der höheren Schulen

Deutschlands. 16. Plattner: Etudes de grammaire et de litterature franaises. 17. Gröber: Grundriß der romanischen Philologie. 18. Stegemann (Kiepert): Grundriß der Differential-Rechnung. 19. Historische Zeitschrift, begründet von Sybel. 20. Duruy: Memoiren des P. Barras. 21. Badische Neujahrsblätter VI Blatt 1896.

b. Neue Werke. 1. Mahan: Einfluß der Seemacht auf die Geschichte. 2. General von Peuter: Wanderungen über die Schlachtfelder der deutschen Heere der Urzeiten. 3. Zingeler und Laur: Die Bau- und Kunstdenkmäler in den hohenzollernschen Landen. 4. Adolf Stern: Studien zur Litteratur der Gegenwart. 5. Wülker: Geschichte der englischen Litteratur. 6. Lamprecht: Deutsche Geschichte. 7. Heber: Kunstgeschichte des Mittelalters. 8. Klöpffer: Real-Lexikon der englischen Sprache. 9. Steinhäuser: Zeitschrift für Kulturgeschichte. 10. Münch: Vermischte Aufsätze über Unterrichtsziel und Unterrichtskunst an höheren Schulen. 11. Baumann: Londinismen. 12. Willatte: Parisismen.

#### B. Für die Schülerbibliothek.

1. Schneider: Aus dem Leben Kaiser Wilhelms. 2. Lindner: Der Krieg gegen Frankreich. 3. Das neue Universum XVI. 4. Der gute Kamerad IX. 5. Höcker: Im Zeichen des Bären. 6. Hoffmann Franz: Neuer deutscher Jugendfreund, 50. Bd. 7. Rob. Münchgefang: Thantmar der Sugambres. 8. Kochus Schmidt: Deutschlands koloniale Helden und Pioniere der Kultur im schwarzen Kontinent, 2 Bde. 9. Wagner Herm.: In die Natur. 10. Dinlage-Campe: Kriegserinnerungen. 11. Kneipp: Ratgeber für Gesunde und Kranke. 12. Hill: Der Große Kurfürst. 13. Rover: Bilder vom Niederrhein. 14. Mehlis: Bilder aus den Landschaften des Mittelrheins. 15. Richter: Bilder aus dem westlichen Mitteldeutschland. 16. Köppen: Bilder aus der Schwäbisch-Bayerischen Hochfläche. 17. Große und Otto: Große Tage aus der Zeit der Befreiungskriege. 18. Grimm: Kinder- und Hausmärchen. 19. Kron: Le Petit Parisien. 20. Hubner: Deutsche Märchen 3 Bde. und deutsche Sagen 3 Bde. 21. Klausmann A. D.: Das Leben im deutschen Kaiserhause.

An Geschenken erhielt die Schule

1. Dr. Walther Schulke: Die Gaugrafschaften des alemannischen Badens, vom Verfasser. 2. Prof. Dr. Gemß: Die Schulorthographie vom Jahre 1880 und die deutsche Presse in der Gegenwart, von Sr. Excellenz dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. 3. F. Bühler: Eine Schlange von Port au Prince in Haiti. 4. Maximilian Rudolf von Ehrenberg: Die Hechinger Stadtordnung. 5. Fortsetzungen von a) Alemannia und b) Mitteilungen des deutschen Palästina-Vereins, beide vom Fürstlich Hohenzollernschen Museum. 6. Jahrbuch der Volks- und Jugendspiele von E. von Schenkendorff und Dr. med. J. A. Schmidt, V. Jahrgang 1896, vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. 7. Dr. Paul Clemen: Die Deitmalsspflege in der Rheinprovinz, vom Königl. Provinzial-Schulkollegium.

Allen freundlichen Gebern sei hiermit nochmals der Dank der Schule abgestattet.

#### C. Für die wissenschaftlichen Sammlungen.

Bourdon's Röhre. Apparat zur Veranschaulichung der Atmung des Menschen. Voltmeter. Selbstregulierende Bogenlampe. Wimshurst Influenz-Elektroskop-Maschine. 1 Crookes-Röhre. 1 Hitdorfsche Röhre. Schirm mit Bariumplatinocyanür. 12 photographische Trockenplatten. Plattentasche aus Seide.

## VII. Stiftungen.

Aus der Stiftung des verstorbenen Fürstlich Hechingen'schen Domänenrats Josef Anton Ruff waren die Zinsen zur Zeit der Drucklegung noch nicht ausgezahlt.

---

## VIII. Mitteilungen an die Schüler und deren Eltern.

1. Arreststrafen. Es ist das Bestreben der Schule, die Anwendung dieses Strafmittels soweit als möglich zu beschränken; dazu werden die Eltern wesentlich beitragen, wenn sie den ihnen zugehenden Strafzetteln entsprechende Beachtung schenken und, falls die Bestrafung wiederholt eintritt, mit dem Ordinarius mündliche Rücksprache nehmen.

2. Zeugnisse und Versetzung. Die Schüler erhalten bestimmungsmäßig am Schlusse des Sommersemesters, zu Weihnachten und zu Ostern Zeugnisse. Außerdem werden in dringenden Fällen außerordentliche Benachrichtigungen überandt, und zwar besonders dann, wenn die Leistungen eines Schülers in Vergleich mit der letzten Censur in bedenklichem Maße nachgelassen haben. Hiervon wird den Eltern indes gelegentlich auch dadurch Kenntnis gegeben, daß ihre Söhne den Auftrag erhalten, ihnen die schriftlichen Arbeiten, welche derartigen Rückgang bekunden, mit der Bitte um Unterschrift vorzulegen. So geschieht also seitens der Schule alles, um Eltern und Schüler auf das voraussichtliche Schlussergebnis der Versetzung oder Nichtversetzung beizeiten hinzuweisen und dadurch unliebsamen und aufregenden Überraschungen vorzubeugen. Treten letztere dennoch ein, so liegt die Schuld lediglich daran, daß den regelmäßigen Schulzeugnissen nicht die gehörige Beachtung geschenkt und insbesondere die jedem Zeugnisse aufgedruckte behördliche Bestimmung nicht berücksichtigt worden ist, nach welcher schon das Prädikat „mangelhaft“ die Versetzung ausschließen kann und namentlich dann ausschließt, wenn es in mehreren Gegenständen erteilt werden mußte. Weist also das Zeugnis eines Schülers dieses nicht genügende Prädikat auf, so ist es dringend angezeigt, mit dem Fachlehrer, dem Ordinarius oder dem Direktor geeignete Maßnahmen zu berathen. — Hinsichtlich der Versetzung ist noch zu bemerken, daß die von Eltern oft erbetene versuchsweise Versetzung mit dem Vorbehalt der Rückversetzung nach einigen Monaten ebenso unterjagt ist, wie die früher übliche bedingte Versetzung, bei welcher das Aufsteigen in die höhere Klasse von dem Ergebnis einer nach den Ferien abzulegenden Nachprüfung abhängig gemacht wurde. Dagegen kann die Konferenz die Versetzung eines Schülers, welcher nur in einem Fache die Reife nicht erlangt hat, unter bestimmten Voraussetzungen beschließen, jedoch mit der ausdrücklich in das Zeugnis aufzunehmenden Bemerkung, daß die Versetzung am Ende des nächsten Jahres unter keinen Umständen erfolgen könne, wenn bis dahin nicht die Lücken in dem betreffenden Fache beseitigt seien. Diese Versetzung „mit der Bemerkung“ giebt also dem Schüler für die Nachholung des Versäumten ein Jahr Ausstand.

3. Verkehr zwischen Schule und Haus. Für den Erfolg der Arbeit der Schule ist die Mitwirkung der Eltern von der höchsten Bedeutung. In dieser Überzeugung ist die Schule stets bestrebt, den Verkehr mit den Eltern ihrer Schüler rege zu erhalten. Daher erfolgt regelmäßige Benachrichtigung über ernstere Bestrafung der Schüler u. und in dringenden Fällen die Einladung zu einer mündlichen Besprechung. Außerdem sind die Mitglieder des Lehrerkollegiums gerne bereit, über Verhalten und Leistungen der Schüler Auskunft zu geben und eventuell Rat zu erteilen, und auch der

Direktor ist zu gleichem Zwecke an den Schultagen um 11 Uhr in seinem Dienstzimmer zu sprechen. Wir bitten die Eltern, von diesem Anerbieten im Laufe des Schuljahres recht häufig Gebrauch zu machen, müssen aber andererseits dringend ersuchen, Anfragen über den Standpunkt der Schüler niemals bis zum Schlusse des Schuljahres hinauszuschieben, weil dann hiervon der Natur der Sache nach kein Erfolg mehr zu erwarten ist.

#### 4. Berechtigungen der Realschule.

I. Das Zeugnis der Reife für Tertia (in 3 Jahren zu erreichen) berechtigt:

1. Zum Eintritt in die unterste Klasse einer königlichen Landwirtschaftsschule.

II. Das Zeugnis der Reife für Prima der Realschule (in 5 Jahren zu erreichen) berechtigt:

1. Zum Besuche der Lehranstalt des königlichen Kunstgewerbe-Museums zu Berlin.
2. Zum Eintritt als „Gehilfe“ für den subalternen Post- und Telegraphendienst mit nachfolgender Zulassung zur Postassistenten-Prüfung.
3. Zur Meldung für den Eintritt in die königliche Haupt-Madettenanstalt zu Lichterfelde bei Berlin. (Nachprüfung im Latein.)

III. Das Abgangszeugnis der Realschule (in 6 Jahren zu erreichen) berechtigt:

1. Zu der Meldung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst.
2. Zur Meldung behufs Ausbildung als Zahlmeister bei der Armee.
3. Zum Studium der Landwirtschaft auf den königlichen landwirtschaftlichen Hochschulen.
4. Zum Besuch der akademischen Hochschule für die bildenden Künste (Kunstakademie) zu Berlin.
5. Zu der Meldung zur Prüfung als Zeichenlehrer an höheren Schulen.
6. Zum Besuch der akademischen Hochschule für Musik zu Berlin.
7. Zum Civilsupernumerariat im königlichen Eisenbahndienst.
8. Zum Civilsupernumerariat bei den königlichen Provinzialbehörden und Bezirksregierungen („Regierungs- und Kreissekretär“).
9. Zum Civilsupernumerariat (für den Bureaudienst) bei der königlichen Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.
10. Zum Eintritt in den Dienst bei der Reichsbank.
11. Zum Eintritt in den gerichtlichen Subalterndienst.
12. Zum Eintritt in die zweite Klasse einer mittleren gewerblichen Fachschule für Maschinentechniker (Aachen, Barmen, Berlin, Gleiwitz, Hagen).
13. Zu der Meldung zur Landmesserprüfung (wenn außerdem ein Jahr auf Fachschule; vgl. No. 12).
14. Zu der Meldung zur Prüfung als Markscheider bei den königlichen Bergbehörden (wenn außerdem ein Jahr auf Fachschule; vgl. No. 12).
15. Zum Eintritt als Supernumerar bei der Verwaltung der indirekten Steuern (wenn außerdem 2 Jahre auf Fachschule; vgl. No. 12).
16. Zum Eintritt als Apothekerlehrling mit nachfolgender Zulassung zu den pharmazeutischen Prüfungen (Nachprüfung in Latein).
17. Zum Besuch der höheren Abteilungen der königlichen Gärtnerlehranstalt bei Potsdam (Nachprüfung in Latein).
19. Zum Eintritt in die Ober-Sekunda einer Oberrealschule.

IV. Das Zeugnis der Reife für Unterprima der Oberrealschule (in 7 Jahren zu erreichen) berechtigt:

1. Zur Meldung behufs Ausbildung als Telegraphen-Inspektor bei den königlichen Eisenbahnen.

2. Zu der Meldung zur Landmesser-Prüfung und weiterhin, nach bestandener Landmesser-Prüfung zum Supernumerariat bei der Königlichen Grund- und Gebäudesteuerverwaltung („Kataster-Supernumerar“), sowie — nach Absolvierung eines kulturtechnischen Kurses zu Berlin oder Poppeisdorf und Ablegung der Kulturtechniker-Prüfung — zur Anstellung als Vermessungsbeamter bei den königlichen Auseinandersetzungsbehörden („General-Kommissionen“).
3. Zu der Meldung zur Prüfung als Marktscheider bei den königlichen Bergbehörden.
4. Zum Eintritt als Zivilappellant für das Marine-Intendantur-Sekretariat, jedoch nur, wenn Bewerber Zahlmeister-Aspirant und nicht über 28 Jahre alt ist.
5. Zum Eintritt als Zivilaspirant für den Intendanturdienst der Armee, jedoch nur, wenn Bewerber Zahlmeister-Aspirant ist.
6. Zur Aufnahme als Studierender einer preussischen technischen Hochschule.
7. Zum Eintritt als Studierender in eine Tierärztliche Hochschule. (Nachprüfung in Latein.)
8. Zum Eintritt als Eleve in die königliche Militär-Koparschule zu Berlin. (Nachprüfung im Latein.)
9. Zur Meldung behufs Approbation als Zahnarzt. (Nachprüfung in Latein.)

V. Das Zeugnis der Reife für Oberprima der Oberrealschule (in 8 Jahren zu erreichen) berechtigt:

1. Zum Eintritt als Civil-Supernumerar bei der Verwaltung der indirekten Steuern.
2. Zum Eintritt als Civilappellant für das Marine-Intendantur-Sekretariat.
3. Zum Eintritt als Aspirant für das Verwaltungs-Sekretariat bei den kaiserlichen Werften.
4. Zur Zahlmeisterlaufbahn bei der Marine. Kann der Bedarf nicht durch Personen mit dieser Schulbildung gedeckt werden, so dürfen mit Genehmigung des Stations-Kommandos junge Leute zugelassen werden, welche das Zeugnis der Reife für Unterprima besitzen.

VI. Das Abgangszeugnis der Oberrealschule (in 9 Jahren zu erreichen) berechtigt:

1. Zum Studium der Mathematik und der Naturwissenschaften mit nachfolgender Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen.
2. Zum Studium des Bergfachs.
3. Zum Studium des Forstfachs.
4. Zum Studium des Bau- und Maschinenfachs mit nachfolgender Befähigung zum höheren Staatsdienst, sowie des Schiffsbau- und Schiffsmaschinenbau-fachs mit nachfolgender Befähigung für den Dienst in der kaiserlichen Marine.
5. Zum Besuch des akademischen Instituts für Kirchenmusik in Berlin.
6. Zum Eintritt als „Eleve“ für den höheren Post- und Telegraphendienst.
7. Durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung im Lateinischen an einem Realgymnasium erlangt der Oberrealschul-Abiturient sämtliche Berechtigungen der Realgymnasial-Abiturienten, nämlich:
  - a. zum Studium der fremden neueren Sprachen, mit nachfolgender Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen;
  - b. zum Studium der Landwirtschaft auf den landwirtschaftlichen Hochschulen mit nachfolgender Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an Landwirtschaftsschulen.
  - c. zum Dienst auf Avancement in der Armee unter Erlass des wissenschaftlichen Teiles der Portepcefährichs-Prüfung (Offizier);
  - d. zum Dienst auf Avancement in der kaiserlichen Marine, unter Erlass des wissenschaftlichen Teiles der Seeladetten-Eintrittsprüfung.
8. Durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung im Lateinischen und Griechischen an einem Gymnasium erlangt der Oberrealschul-Abiturient sämtliche Berechtigungen der Gymnasial-Abiturienten.

5. Ministerial-Erlaß vom 11. Juli 1895, bekanntgegeben an dieser Stelle auf Verfügung der hohen Behörde:

„Durch Erlaß vom 21. September 1892 — U II 1904 — habe ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium auf den erschütternden Vorfall aufmerksam gemacht, der sich in jenem Jahre auf einer Gymnasialbadeanstalt ereignet hatte, daß ein Schüler beim Spielen mit einer Salonpistole von einem Kameraden seiner Klasse erschossen und so einem jungen, hoffnungsreichen Leben vor der Zeit ein jähes Ende bereitet wurde. Ein ähnlicher, ebenso schmerzlicher Fall hat sich vor Kurzem in einer schlesischen Gymnasialstadt zugetragen. Ein Quartaner versuchte mit einem Lejching, das er von seinem Vater zum Geschenke erhalten hatte, im väterlichen Garten im Beisein eines anderen Quartaners Sperlinge zu schießen. Er hatte nach vergeblichem Schusse das Lejching geladen, aber in Ver sicherung gestellt und irgendwo angelehnt. Der andere ergriff und spannte es, hierbei sprang der Hahn zurück, das Gewehr entlud sich und der Schuß traf einen inzwischen hinzugekommenen, ganz nahe stehenden Sextaner in die linke Schläfe, so daß der Knabe nach drei Viertelstunden starb.

In dem erwähnten Erlasse hatte ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium angewiesen, den Anstaltsleitern Seines Aufsichtsbezirkes aufzugeben, daß sie bei Mitteilung jenes schmerzlichen Ereignisses der ihrer Leitung anvertrauten Schuljugend in ernster und nachdrücklicher Warnung vorstellen sollten, wie unheilvolle Folgen ein frühzeitiges, unbesonnenes Führen von Schußwaffen nach sich ziehen kann, und wie auch über das Leben des zurückgebliebenen unglücklichen Mitschülers für alle Zeit ein düsterer Schatten gebreitet sein muß.

Gleichzeitig hatte ich darauf hingewiesen, daß Schüler, die sei es in der Schule oder beim Turnen und Spielen, auf der Badeanstalt oder auf gemeinsamen Ausflügen, kurz wo die Schule für eine angemessene Beaufsichtigung verantwortlich ist, im Besitze von gefährlichen Waffen, insbesondere von Pistolen und Revolvern, betroffen werden, mindestens mit der Androhung der Verweisung von der Anstalt, im Wiederholungsfalle aber unmissichtlich mit Verweisung zu bestrafen sind.

Auch an der so schwer betroffenen Gymnasial-Anstalt haben die Schüler diese Warnung vor dem Gebrauche von Schußwaffen, und zwar zuletzt bei der Eröffnung des laufenden Schuljahres durch den Direktor erhalten. Solche Warnungen müssen freilich wirkungslos bleiben, wenn die Eltern selber ihren unreifen Kindern Schießwaffen schenken, den Gebrauch dieser gestatten und auch nicht einmal überwachen. Weiter jedoch, als es in dem erwähnten Erlasse geschehen ist, in der Fürsorge für die Gesundheit und das Leben der Schüler zu gehen, hat die Schulverwaltung kein Recht, will sie sich nicht den Vorwurf unbefugter Einmischung in die Rechte des Elternhauses zuziehen. Wenn ich daher auch den Versuch einer Einwirkung nach dieser Richtung auf die Kundgebung meiner innigen Teilnahme an so schmerzlichen Vorkommnissen und auf den Wunsch beschränken muß, daß es gelingen möchte, der Wiederholung solcher in das Familien- und Schulleben so tief eingreifenden Fälle wirksam vorzubeugen, so lege ich doch Werth darauf, daß dieser Wunsch in weiteren Kreisen und insbesondere den Eltern bekannt werde, die das nächste Recht an ihre Kinder, zu ihrer Behütung aber auch die nächste Pflicht haben. Je tiefer die Überzeugung von der Erspriesslichkeit einmütigen Zusammenwirkens von Elternhaus und Schule dringt, um so deutlicher werden die Segnungen eines solchen bei denjenigen hervortreten, an deren Gedeihen Familie und Staat ein gleiches Interesse haben.“

6. Schluß des Schuljahres. Am Freitag den 14. August vormittags 9 $\frac{1}{2}$  Uhr wird die Schlußfeier in der Aula mit Gesang, Deklamation und Entlassung der Abiturienten abgehalten. Darauf werden die Zeugnisse in den einzelnen Klassen verteilt. Vorher um 8 Uhr wird in der Spittelkirche ein Schlußgottesdienst stattfinden.

Zur Entlassung der Abiturienten werden die hohen Behörden, die Eltern der Schüler, sowie Freunde und Gönner der Anstalt hiermit ergebenst eingeladen.

Anfang des neuen Schuljahres. Die Ferien dauern vom 15. August bis 21. September einschließlich. Das neue Schuljahr beginnt mit einem Dienstag den 22. September um 8 Uhr in der Spittelkirche abzuhaltenden Gottesdienste. Anmeldungen neu aufzunehmender Schüler sieht der Unterzeichnete am Samstag den 19. September morgens von 9—11 Uhr in seinem Amtszimmer in der Schule entgegen.

Zur Anmeldung sind der Geburtschein, das Schulzeugnis der zuletzt besuchten Schule und der Impfschein mitzubringen. Knaben im 12. Lebensjahre oder älter müssen den Wiederimpfschein mitbringen. Die Aufnahme-Prüfung findet Montag den 21. September morgens 8 Uhr statt. Am selbigen Tage ist auch letzter Abmeldungstermin.

Die Aufnahme geschieht in der Regel nicht vor dem vollendeten 9. Lebensjahre; es ist rathsam, diesen Zeitpunkt nicht vorübergehen zu lassen, damit die Schüler das Zeugnis zum einjährig-freiwilligen Militärdienst im Alter von 15—16 Jahren erhalten.

Die elementaren Kenntnisse, welche bei der Aufnahme in die Sexta nachgewiesen werden müssen, sind: Geläufigkeit im Lesen deutscher und lateinischer Druckschrift; leserliche und reinliche Handschrift; Fertigkeit, Diktirtes ohne grobe Fehler nachzuschreiben; Sicherheit in den vier Grundrechnungen mit ganzen, benannten und unbenannten Zahlen; Bekanntschaft mit den Geschichten des alten und neuen Testaments und bei den evangelischen Schülern mit den wichtigsten Bibelsprüchen und einigen Liedern.

H e c h i n g e n, im August 1896.

Der Direktor:  
Prof. Fr. Wilh. Röhr.



Zur Entlassung der Freunde und Gönner der An-  
Anfang des neu-  
tember einschließlich. Das n  
in der Spittelkirche abzuhalte  
Unterzeichnete am Samstag  
der Schule entgegen.

Zur Anmeldung sind  
der Impfschein mitzubringen.  
mitbringen. Die Aufnahme-  
selbigen Tage ist auch letzter

Die Aufnahme geschie  
diesen Zeitpunkt nicht vorüber  
Militärdienst im Alter von 17

Die elementaren Ken-  
sen, sind: Geläufigkeit im Le-  
schrift; Fertigkeit, Diktirtes o-  
gen mit ganzen, benannten r-  
und neuen Testaments und l-  
einigen Liedern.

Hechingen, im S

n, die Eltern der Schüler, sowie

t vom 15. August bis 21. Sep-  
tag den 22. September um 8 Uhr  
aufzunehmender Schüler sieht der  
1 Uhr in seinem Amtszimmer in

der zuletzt besuchten Schule und  
er müssen den Wiederimpfschein  
aber morgens 8 Uhr statt. Am

en 9. Lebensjahre; es ist ratsam,  
eugnis zum einjährig-freiwilligen

Sexta nachgewiesen werden müs-  
t; leserliche und reinliche Hand-  
rheit in den vier Grundrechnun-  
t mit den Geschichten des alten  
t wichtigsten Bibelsprüchen und

Direktor:

Wilh. Röhr.



